

Was sind »unsere« Werte?

Ein Beitrag von Nikolaus Knoepffler*

Ein Jenaer Kollege hat folgenden Liedtext gefunden¹:

„Ich hab mich ergeben
Mit Herz und mit Hand,
Dir Land voll Lieb' und Leben
Mein deutsches Vaterland!“

Seine Frage an die Studierenden lautete: Wer glaubt ihr, hat dieses Lied gesungen? Liebe Leserinnen und Leser, und was glauben Sie: Wer hat dieses Lied gesungen? Glauben Sie auch, wie die Studierenden, dass es das Lied von Rechtsradikalen sei oder doch zumindest der AfD? Oder wissen Sie vielleicht, dass die Mütter und Väter des Grundgesetzes, also der Parlamentarische Rat, dieses Lied an dem Tag sangen, als das Grundgesetz von den Westalliierten genehmigt worden war?

Was auch immer Sie gedacht haben, das Beispiel kann einen ersten Eindruck geben, wie sehr sich Werte im Lauf der Zeit wandeln können. Als das Grundgesetz 1949 genehmigt wurde, standen homosexuelle Handlungen zwischen konsentierenden Erwachsenen in Deutschland noch unter Strafe. Noch 1957 hat das Bundesverfassungsgericht im sogenannten „Homosexuellen-Urteil“, bei dem es um die Strafbarkeit homosexueller Handlungen zwischen konsentierenden Erwachsenen ging, entschieden, dass derartige Handlungen eindeutig gegen das durch das Sittengesetz gemäß Artikels 2 des Grundgesetzes verstoßen würden. Deshalb sei der damals geltende, homosexuelle Handlungen sanktionierende § 175 des Strafgesetzbuchs (StGB) eine „verfassungsrechtlich gerechtfertigte Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit“². Wie kam das Gericht zu dem Urteil eines eindeutigen Verstoßes gegen das Sittengesetz? Es nahm die empirisch nachweisbare damalige Ablehnung homosexueller Handlungen durch die beiden großen Kirchen in Deutschland als Beleg für die Sittenwidrigkeit, da weit über 90 % der Bevölkerung diesen Kirchen angehörten und die befragten Kirchenleitungen homosexuelle Handlungen als schwer sündhaft und wider das Sittengesetz einstufen.³ Wie brüchig diese Berufung auf das Sittengesetz war, zeigt sich daran, dass nicht nur das strafrechtliche Verbot homosexueller Handlungen längst beseitigt ist, sondern seit 2017 auch die Ehe unter homosexuellen Menschen möglich wurde, ohne dass überhaupt das Bundesverfassungsgericht zu prüfen hatte, ob dies verfassungskonform sei. So stehen auch die Ehen homosexueller Menschen unter dem Schutz von Art. 6 des Grundgesetzes (GG), der Ehe und Familie in besonderer Weise schützt. Sind nach unserem heutigen Verständnis die betreffenden Richter des Bundesverfassungsgerichts 1957 homophob gewesen? Sind es all diejenigen, die mit dem heute gültigen Katechismus der Katholischen Kirche derartige Handlungen als naturwidrig und in sich schlecht einstufen?⁴

Es lässt sich dann die Frage stellen, ob damit die Entwicklung zu Ende ist oder nicht aufgrund der Religionsfreiheit auch weitere Möglichkeiten im Bereich von Ehe und Familie offen stehen sollten, die dem heutigen gesellschaftlichen Verständnis der meisten in diesem Land Wohnenden widersprechen. Doch leben auch immer mehr Menschen in diesem Land, die muslimischen Glaubens sind. Der Koran erlaubt ausdrücklich, dass ein Mann bis zu vier Frauen heiratet, auch wenn die Anforderungen hierfür sehr hoch sind.⁵ In diesem Sinn

1 Vgl. Kodalle, Öffentliche Schuldbekennnisse im Zwielficht Anmaßung und Risiko stellvertretenden Handelns in Prozessen der Aussöhnung, in: Enxing/Koslowoski (Hrsg.), *Confessio. Schuld bekennen in Kirche und Öffentlichkeit*, Leipzig 2018, 51.

2 BVerfGE 6, 389 in der Zusammenfassung von Di Fabio, in: Maunz/Dürig (Hrsg.): *Grundgesetz. Kommentar*, München 2001, Art. 2 Abs. 1 GG, Rn. 45.

3 Vgl. BVerfGE 6, 389 (434ff.).

4 Vgl. Johannes Paul II. (Hrsg.), *Katechismus der Katholischen Kirche*, München 1993, Nr. 2357-2359.

5 Vgl. Sure 4,3 (Die Frauen): Der Mann muss eine Gleichbehandlung der Frauen gewährleisten, was nach der Meinung muslimischer Gelehrter bedeutet, dass keine der Ehefrauen finanziell oder emotional bevorzugt werden darf. Der Mann muss darüber hinaus finanziell in der Lage sein, jeder seiner Ehefrauen einen eigenen Haushalt zu finanzieren.

* Prof. Dr. phil. Dr. theol. Dr. rer. publ. Nikolaus Knoepffler ist Inhaber des Lehrstuhls für Angewandte Ethik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) und Direktor des überfakultären Ethikzentrums der FSU.

urteilte auch das Bundesverwaltungsgericht im Mai 2018.⁶ Eine im Ausland geschlossene Zweitehe stehe einem Einbürgerungsanspruch gemäß § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) nicht entgegen. Dies hatten zuvor Behörden und Vorinstanzen anders gesehen und die Zweitehe als mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar eingeschätzt.

Unsere Werte befinden sich also in einem ständigen Wandel. Selbst der Buchstabe des Grundgesetzes ist interpretationsoffen und wird in jeder Zeit immer neu durch die entsprechenden Gerichte ausgelegt. Wie funktioniert dieser Aushandlungsprozess? Bleiben wir beim obigen Beispiel. Wenn immer mehr Bürgerinnen und Bürger in ihren Wertvorstellungen zu Ehe und Familie nicht mehr die Urteile ihrer Mütter und Väter teilen, so werden sie auch ihre Parlamentarier danach wählen, welche Werte diese vertreten. Diese beschließen neue Gesetze, beispielsweise die Ehe für alle.

Und doch gibt es ein grundlegendes Fundament, das bei aller Interpretationsoffenheit dieser Verfassung und ihrer Werte nicht in Frage gestellt werden darf: die Anerkennung der Menschenwürde und damit verbundener grundlegender Menschenrechte, die den Rechtsstaat von einem Willkürstaat unterscheiden und eine offene Gesellschaft garantieren.

Was damit gemeint ist, lässt sich gerade vor dem Hintergrund der dunkelsten Epoche der deutschen Geschichte am besten verstehen. Bereits Anfang Juli 1942 hatten die Mitglieder der katholischen Widerstandsgruppe *Weißerose* an der Universität München Flugblätter verteilt, in denen sie die Tatsache benannten, „dass seit der Eroberung Polens *dreihunderttausend* Juden auf bestialischste Weise ermordet worden sind.“⁷ Bereits sie sahen darin „das fürchterlichste Verbrechen an der Würde des Menschen, ein Verbrechen, dem sich kein ähnliches in der ganzen Menschheitsgeschichte an die Seite stellen kann“⁸, sprachen also ausdrücklich von dem fürchterlichsten Verbrechen an der *Würde des Menschen*. „Zwischen fünf und sechs Millionen Juden“⁹ sollten am Ende des Krieges Opfer des nationalsozialistischen Mordprogramms geworden sein. Trotz seiner Singularität war dieser Massenmord freilich nicht das einzige Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das das Gewissen der Menschen in der Welt aufrüttelte. Mordprogramme gegen Menschen mit Beeinträchtigungen, die sogenannte Aktion T4, die als „Gewährung des Gnadentods“ durch Hitler beschönigt wurde, die Verfolgung von Homosexuellen und sogenannten „gemeinschaftsfremden“ Menschen gehörten zum nationalsozialistischen Programm. Auch verloren Millionen russischer Kriegsgefangener ihr Leben. In den eroberten Gebieten ermordeten die Nationalsozialisten eine große Zahl von Zivilisten. Es war auch die deutsche Luftwaffe, die ohne jede Rücksicht auf die Zivilbevölkerung Warschau, Rotterdam und Coventry, um nur die drei prominentesten Beispiele zu nennen, in Schutt und Asche setzte. Hinter diesen Verbrechen standen zwei grundlegende Prinzipien der nationalsozialistischen Weltanschauung, wonach der Einzelne nichts zählt und bestimmte Menschen Herrenmenschen, andere dagegen minderwertig oder sogar vernichtungswürdig seien.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland stellt diesen nationalsozialistischen Unwerten die Menschenwürde jedes Menschen als fundamentalen Wert entgegen. Statt des NS-Prinzips „Du bist nichts, Dein Volk ist alles“ wird jetzt affirmiert, dass der Einzelne nicht für das Volk oder sonstige Ziele aufgeopfert werden darf. Ebenso folgt aus der Menschenwürde die grundsätzliche Gleichheit aller Menschen. Statt des NS-Prinzips „Die arische Rasse ist besonders kostbar, andere Rassen sind als minderwertig zu versklaven oder sogar wie ‚Ungeziefer‘ auszurotten“ wird jetzt die Gleichheit aller Menschen, unabhängig von allen Eigenschaften, affirmiert.

Das so verstandene Prinzip der Menschenwürde als Prinzip grundsätzlichen Subjektstatus und grundsätzlicher Gleichheit ist zugleich ein Freiheitsprinzip, denn es ermächtigt den Einzelnen seine eigene Lebensgeschichte selbst zu bestimmen. Wer dieses Prinzip missachtet, selbst unter dem Vorwand künstlerischer Freiheit, verletzt damit das zentrale Wertefundament der bundesdeutschen Gesellschaft. Dieses ist bei allen oben genannten Werteverchiebungen in Einzelfragen bis heute unbedingt gültig. Wenn also Rapper in ihrer Musik die Shoa, also die Ermordung der Juden durch die nationalsozialistischen Verbrecher, verharmlosen, dann zeigen sie nicht nur eine geschmacklose Geschichtsvergessenheit, sondern verhöhnern die Opfer. Auch wenn die Rapper nicht für ein einzelnes Lied, sondern ihre Musik insgesamt durch einen Preis geehrt werden, zeigt eine Jury, die an die Rapper den Echo verleiht, entweder eine Unkenntnis

6 BVerwG, Urt. v. 29.5.2019 - BVerwG 1 C 15.17.

7 Hier zitiert nach Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*. Gesamtausgabe, München 2008, 895.

8 Ebd., 895.

9 Ebd., 1046.

des Gesamtwerks und disqualifiziert sich durch Unwissen oder sie macht sich im schlimmsten Fall zu Unterstützung einer derartigen Musik.

Den Menschen dagegen, die Musik dieser Rapper gekauft haben, sollte man diesen Vorwurf nicht in gleicher Weise machen. Zumindest manche von Ihnen haben die Musik nicht wegen der geschmacklosen Texte gekauft, sondern wegen der Musik. Aber selbst denjenigen, die keinen Anstoß an den Texten nehmen, obwohl sie diese kannten, sollte man nicht den gleichen Vorwurf wie der Jury, die den Preis vergeben hat, machen. Es zeichnet gerade einen freiheitlichen Rechtsstaat aus, dass er das Recht auf eine freie Meinung sehr hoch hält. So sollte man sich mit diesen Menschen klar auseinandersetzen und ihnen auch deutlich die eigene Meinung sagen dürfen. Man sollte nachfragen, wie sie es vertreten können, eine derartige Musik zu kaufen, aber sollten wir derartige Musik und ihren Verkauf wirklich verbieten?

Die Rapper haben in ihren Texten die Geschichte gerade nicht vergessen, aber nicht mehr unsere gesellschaftliche Deutung akzeptiert, dass diese NS-Geschichte so verabscheuenswürdig ist, dass hier keinerlei Zweideutigkeiten zulässig sind.

Der Aufschrei der Öffentlichkeit zeigt, dass bei allen Unterschieden in den konkreten Werten, wie der Einzelne seine Lebensgeschichte schreiben möchte, wie er konkret beispielsweise seine Geschlechtlichkeit leben möchte, doch dieser Fundamentalwert der Menschenwürde in Deutschland öffentlich nicht in Frage steht. Die Empörung richtet sich deshalb zu Recht gegen eine Jury, die kein Gespür dafür hatte, dass bestimmte Musiktexte der Rapper das Wertefundament der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr teilten und die Opfer verhöhnten. Die anschließenden Debatten zeigen, wie wichtig es ist, auch die Käufer derartiger Musik zu sensibilisieren, ohne freilich sofort ein Verbot einer solchen Musik auszusprechen, solange sie nicht strafwürdig im Sinne unserer Gesetze ist. Auch wenn es nicht angenehm ist zu wissen, dass mit Musik Geld verdient werden kann, die viele in Teilen als frauenfeindlich, homophob oder auch verrohend empfinden, so zeichnet es im Unterschied zu Diktaturen eine freiheitsliebende Demokratie aus, dies auszuhalten. Dennoch kann es freilich gute Gründe geben, zumindest manche Musiktexte als jugendgefährdend einzuschätzen und damit ihren Vertrieb an Jugendliche zu verbieten.

Jugendgefährdend ist diejenige Musik und natürlich auch entsprechende Filme, die Menschenwürdeverletzungen verherrlichen, beispielsweise Gewalttaten gegen Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen. Es wird dabei zwar in den meisten Fällen keinen Konsens im Einzelfall geben können, wieweit also ein konkreter Liedtext oder Film jugendgefährdend ist oder ob er gerade zur Aufklärung der Jugend dient, dennoch setzt der Grundwert der Menschenwürde eine wesentliche Grenze: Immer dort, wo ein Medium die Erniedrigung von Menschen, sei es durch Gewalttaten, sexuelle Ausbeutung usw., verherrlicht und zur Nachahmung einlädt, immer dort, wo die Hemmschwelle zu töten, geschlechtliche Selbstbestimmung zu verletzen oder die Möglichkeit, die eigenen Lebensgeschichte zu schreiben in gravierender Weise herabgesetzt wird, wird die Grundlage des Wertegefüges unserer Gesellschaft missachtet. Dies muss aber immer neu und von Fall zu Fall entschieden werden, wie es Martina Hannak, die Vorsitzende der Bundesprüfstelle, auf den Punkt gebracht hat, wonach es keine einfache Formel dafür gibt, was in Filmen, Computerspielen oder musikalischen Texten straf- und jugendschutzrechtlich zulässig ist.¹⁰ Deshalb kann gerade die Bundesprüfstelle in Spiegelung ihrer Spruchpraxis es als eine ihrer Verantwortlichkeiten verstehen, immer neu einen Dialog anzustoßen, wo die Grenzen zu ziehen sind. Wir als Bürgerinnen und Bürger sind nämlich auch in einer beständigen Verantwortung daran mitzuwirken, dass der grundlegende Wert unserer Gesellschaft, die Menschenwürde und mit ihr verbundene Grundwerte, in unserer Zeit angemessen interpretiert werden. Die Bundesprüfstelle kann und soll daran mitwirken, dass wir diese Verantwortung nicht vergessen.

Bei allem Wandel bestimmter Werte im Einzelnen seit 1949, von der Stellung der Frau angefangen, bleibt doch der Grundwert als Fundament des Rechtsstaats die Menschenwürde in dem Sinn, die eigene Persönlichkeit entfalten zu dürfen, solange damit nicht fundamentale Rechte anderer Menschen verletzt werden.

¹⁰ Vgl. Hannak, BPjM-Aktuell 2/2018, 3.